

# Landkreis Anhalt-Bitterfeld

## Der Landrat

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)



Amt: Gesundheitsamt  
Besucheradresse: Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)  
Sprechzeiten: Montag: geschlossen  
Dienstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00  
Freitag: 09:00 - 12:00  
sowie nach Vereinbarung  
Auskunft erteilt:  
Zimmer:  
Telefon: 03496/ 60 1751  
Fax: 03496/ 60 1752  
E-Mail\*: gesundheitsamt@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

### Allgemeinverfügung über die Genehmigung des Betretens von Spielplätzen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ab dem 08. Mai 2020

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld erlässt auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 der Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 5. SARS-CoV-2-EindV) folgende

### Allgemeinverfügung

Das Betreten von Spielplätzen ist abweichend von § 8 Abs. 3 der 5. SARS-CoV-2-EindV unter Maßgabe der nachfolgenden Auflagen gestattet:

1. Die im Landkreis Anhalt-Bitterfeld befindlichen Spielplätze dürfen durch den Verkehrssicherungspflichtigen beginnend ab 08. Mai 2020 täglich in der Zeit von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr für die Nutzung freigegeben werden. Der Verkehrssicherungspflichtige kann hiervon abweichend innerhalb dieses Zeitrahmens die Zeiten zur Öffnung des Spielplatzes beschränken.
2. Personenberechtigt zur Nutzung des Spielplatzes sind ausschließlich Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Die Nutzung des Spielplatzes in Gruppen von mehr als fünf Kindern ist untersagt. Die Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1.5 Metern ist einzuhalten, auch beim Spielen, d.h. Spielgeräte dürfen nur dann genutzt werden, wenn der Mindestabstand gewahrt ist. Dies gilt nicht für Kinder des eigenen Hausstandes. Zwischen mehreren Gruppen ist ein Mindestabstand von 3 m sicherzustellen.

#### Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:

Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: [www.anhalt-bitterfeld.de](http://www.anhalt-bitterfeld.de)  
E-Mail\*: [post@anhalt-bitterfeld.de](mailto:post@anhalt-bitterfeld.de)

#### Bankverbindung:

IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07  
BIC: NOLADE21B11  
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

#### Sprechzeiten der Bürgerämter:

Montag: 08:30 - 18:00  
Dienstag: 08:30 - 18:00  
Mittwoch: 08:30 - 14:00  
Donnerstag: 08:30 - 17:00  
Freitag: 08:30 - 14:00  
sowie nach Vereinbarung

\*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Der Verkehrssicherungspflichtige hat ausgehend von der Größe des Spielplatzes durch Zugangsbeschränkungen (Festlegung einer max. Personenanzahl an Nutzungsberechtigten) dafür Sorge zu tragen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden. Ist die vom Verkehrssicherungspflichtigen ausgewiesene maximale Personenanzahl, denen ein Betreten des Spielplatzes gestattet ist, erreicht, darf das Spielplatzgelände von weiteren hinzukommenden Kindern und deren Aufsichtspflichtigen nicht betreten werden.

3. Der Aufsichtspflichtige hat eigenverantwortlich die Einhaltung der vom Verkehrssicherungspflichtigen getroffenen Regelungen zu beachten sowie dafür Sorge zu tragen, dass die Abstands- und Hygieneregeln der 5. SARS CoV-2-EindV eingehalten werden,
4. Aufsichtspersonen und Kinder, welche erkennbare Symptome einer COVID-19-Erkrankung bzw. Erkältungssymptome jeglicher Art aufweisen, ist das Betreten der Spielplätze (Nutzung) untersagt. Dazu gehören zum Beispiel Husten, Fieber oder Halsschmerzen.
5. Auf Spielplätzen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeraten. Eltern sollten mit gutem Beispiel vorangehen und so andere schützen. Kinder können eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn es altersgerecht möglich ist. Darüber entscheiden die Eltern.
6. Der Verkehrssicherungspflichtige hat die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen eigenverantwortlich durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen. Bei Verstößen hat der Verkehrssicherungspflichtige die Aufsichtsperson und die zugehörigen Kinder im Rahmen des diesem zustehenden Hausrechts vom Spielplatz zu verweisen.
7. Die Verhaltensregeln für die Spielplatznutzung sind durch Aushang (Hinweis) auf dem Gelände des Spielplatzes den Nutzern durch den Verkehrssicherungspflichtigen bekannt zu geben. Neben den hier angeordneten Maßnahmen kann der Verkehrssicherungspflichtige hierin weitere Beschränkungen für die Spielplatznutzung festlegen.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 27. Mai 2020 außer Kraft.

### **Begründung:**

Gemäß § 8 Abs. 3 der 5. SARS-CoV-2-EindV ist das Betreten von Spielplätzen untersagt. Der Verordnungsgeber hat die Landkreise und kreisfreien Städte aufgrund der Regelung des § 8 Abs. 4 der 5. SARS-CoV-2-EindV ermächtigt, hiervon abweichend das Betreten von Spielplätzen mit Einwilligung des Verkehrssicherungspflichtigen durch Allgemeinverfügung zu genehmigen, wenn durch Zugangsbeschränkungen, Kontrollmaßnahmen und ähnliche Regelungen eine Einhaltung der Abstandsregelung sichergestellt wird. Von dieser Ermächtigung hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld Gebrauch gemacht. Es ist vorgesehen, den Verkehrssicherungspflichtigen der Spielplätze eine Öffnung ab dem 08. Mai 2020 unter Beachtung der vorgenannten Auflagen zu ermöglichen.

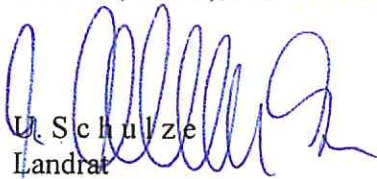
Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen. Um dies sicherzustellen, sind die o. g. Auflagen erforderlich und geboten. Mildere, gleich geeignete Mittel zur Erreichung dieses Ziels sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter, wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1 in 06366 Köthen (Anhalt) eingelegt werden.

Köthen (Anhalt), den 06.05.2020

  
U. Schulze  
Landrat